

**Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung (BLE)**
Referat 522
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Vorgangsnummer
wird vergeben

Antrag auf Teilnahme an der Fördermaßnahme betreffend die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzzerkennung gemäß der aktuell veröffentlichten Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Antrag auf Förderung

Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen und bestätigt.*

Beantragt wird für den folgenden Verein

Name des Vereins*

Rechtsform*

Anschrift

Straße*

Hausnummer

keine Hausnummer

Zusatz

Adresszusatz

Postleitzahl*

Ort*

Eintragung in ein Vereinsregister in Deutschland

Vereinsregisternummer*

Amtsgerichtsbezirk des Vereinsregisters*

Antragsteller/Antragstellerin

Anrede*

Vorname*

Nachname*

Telefonnummer*

E-Mail (freiwillige Angabe)

Wenn Sie Ihre E-Mail Adresse angeben, dann sind Sie damit einverstanden, dass Sie per E-mail kontaktiert werden können bzw. dass die vorläufige Bescheiderstellung Ihnen per E-Mail zugesandt wird.

Fax Nr. (freiwillige Angabe)

Weitere Angaben

Der Verein ist zum Vorsteuerabzug berechtigt:*

Anschaffungsgegenstand

- Drohne und Steuerungseinheit mit Wärmebildkamarasystem und Echtbildübertragung, die geeignet ist, auch größere Schläge abzufliegen, um diese nach Wildtieren, insbesondere Rehkitzen vor der Mahd abzusuchen und bis zu zwei Ersatzakkumulatoren und ein Transportkoffer.*

Technische Mindestanforderungen sind:

- Wärmebildkamarasystem mit Echtbildübertragung an Endgeräte
- Mindestflugzeit 20 Min.
- Home-Return Funktion

Typbezeichnung Drohne 1*

Beschreibung Drohne 1*

Voraussichtliche Anschaffungskosten (Brutto €) für Drohne

Sofern Sie eine Förderung für die Anschaffung einer zweiten Drohne beantragen möchten, füllen Sie auch die Felder für Drohne 2 aus.

Typbezeichnung Drohne 2

Beschreibung Drohne 2

Voraussichtliche Anschaffungskosten (Brutto €) für Drohne

Erklärungen

- Der eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.*
- Die Zuwendungsvoraussetzungen wurden zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung erklärt.*

- Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt. Ich/Wir haben zur Kenntnis genommen, dass alle im Antrag gemachten Angaben sowie ergänzende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug) sind.
Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind Ihnen unverzüglich alle Änderungen bezüglich der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.
- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben wird versichert.*
- Die Drohne mit Wärmebildkamera ist für den Einsatz zur Rehkitzrettung geeignet. Der Nachweis ist bei Antragstellung auf Auszahlung der Zuwendung zu erbringen.*
- Ich/ wir erkläre/n, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin der gesetzlichen Vertreter/ die gesetzliche Vertreterin des Vereins nach § 26 BGB ist.*
- Ich/ wir erkläre/n dass die Drohne/n ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt wird.*

Beigefügte Unterlagen

- Vereinsregisterauszug des e.V. eines deutschen Amtsgerichts.*
- Vereinssatzung aus der hervorgeht, dass die Pflege und Förderung des Jagdwesens sowie des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes oder die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Mahd zu den Aufgaben

*Pflichtfeld

Ich/wir beantrage/n die Teilnahme an der Fördermaßnahme betreffend die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzerkennung gemäß der aktuell veröffentlichten Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

22.03.2021

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis

Sollte zur Identifizierung NICHT der neue Personalausweis in Verbindung mit der Smartphone App „Ausweis 2“ verwendet werden, muss von dem/der Antragssteller/in das über folgenden Button erzeugte PDF ausgedruckt, unterschrieben und auf dem Postweg an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gesendet werden. Eine Korrektur der Antragsdaten ist danach nicht mehr möglich.

Anlagen

Informationen Datenschutz

Erklärungen Zuwendung

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch das Referat 522 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die BLE verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten, die ihr von Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 522
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der BLE:

Kontakt zur behördlichen Datenschutzbeauftragten der BLE erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse datenschutz@ble.de bzw. unter folgender Telefonnummer 0228/6845-3340.

Zweck, Empfänger und Speicherdauer der personenbezogenen Daten sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zum Zweck der Antragsbearbeitung und Auszahlung der Fördermittel für die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras, die zur Rehkitzrettung geeignet sind, verarbeitet, gespeichert und ausgewertet. Ihre Daten werden mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes zur Überprüfung des Ausschlusses einer Doppelförderung abgeglichen. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

Die Zweckbindungsfrist für die Förderung beträgt drei Jahre. Die Daten werden bis fünf Jahre nach der Auszahlung der Förderung gespeichert. Die Speicherdauer verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn der/dem rechtlich Verantwortlichen im Rahmen einer Prüfung der zweckgerechten Verwendung der vergebenen Fördermittel während der Zweckbindungsfrist ein förderungsrelevanter Verstoß nachgewiesen wird.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i. V. m. der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom

Es bestehen folgende Betroffenenrechte:

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO und § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO und § 35 BDSG
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und § 35 BDSG

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde besteht bei:

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn.

Hinweise zu den Zuwendungsbestimmungen

Rechtliche Grundlagen:

Das Zuwendungsrecht ist Teil des Haushaltsrechts des Staates. Unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen im Vollzug des Haushalts gewährt werden dürfen, regeln die §§ 23 und 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsvorschriften sind u. a. in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) festgelegt. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und somit auch bei den Zuwendungen für die Anschaffung von Drohnen zur Rehkitzrettung anzuwenden.

Pflichten des Zuwendungsempfängers:

Bei der Auswahl des Gerätes sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit/Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Zuwendungsempfänger weist nach, dass die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden (schriftliche Angebotseinholung und Begründung der Kaufentscheidung).

Die geförderte/n Drohne/n ist/sind im Unternehmen des Zuwendungsempfängers zu inventarisieren.

Die erworbene/n und geförderte/n Drohne/n ist/sind im Zweckbindungszeitraum (drei Jahre) für den Verwendungszweck (Rettung von Wildtieren insbesondere Rehkitzen) zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über die Drohne/n vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die Drohne/n ist/sind in dieser Zeit gemäß den technischen Vorgaben des Herstellers zu warten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (BLE) innerhalb der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, z. B. Aufgabe des Betriebes oder des Betriebszweigs, irreparabler Defekt des Gerätes. Das defekte Gerät darf nur nach Freigabe durch die BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.

Dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten sowie anderen Prüforganen der EU, des Bundes oder der Länder sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Verein ein Kreisjagdverein, eine Jägervereinigungen auf Kreisebene oder ein anderer eingetragener Verein auf regionaler oder lokaler Ebene ist, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Pflege und Förderung des Jagdwesens sowie des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes oder die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd gehören.

Der Verein bestätigt, dass die fälligen Steuern und Abgaben stets gezahlt werden, ebenso die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Der Verein ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder in Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.